OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653081/15/JP

Datum:
Linz, 7. Mai 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F H, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30. Jänner 2024, GZ: BHROVerk-2023-410378/18-Ko, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die Dauer der Entziehung auf sechs Monate herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 30. Jänner 2024 gab die belangte Behörde der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 12. Dezember 2023 keine Folge, entzog dem Beschwerdeführer mangels Verkehrszuverlässigkeit die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F für die Dauer von 10 Monaten ab dem Tag der vorläufigen Abnahme und ordnete an, dass er eine Nachschulung absolvieren, sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorlegen und sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen müsse. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer laut Anzeige der Polizeiinspektion St. Martin im Mühlkreis am 6. Dezember 2023 um 21:36 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet St. Peter am Wimberg auf der Haslacher Straße gelenkt habe. Auf Höhe Straßenkilometer 9,2 habe der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und habe Fahrerflucht begangen. Der Beschwerdeführer habe die Anhaltezeichen der Polizei missachtet und den PKW vor seinem Wohnsitz abgestellt. Nach ca. 40 Minuten habe die Polizei den Beschwerdeführer finden können. Es seien Merkmale einer Alkoholbeeinträchtigung beim Beschwerdeführer festgestellt worden und daher der Beschwerdeführer zum Test am geeichten Alkomaten aufgefordert worden. Der Test am geeichten Alkomaten um 22:47 Uhr habe einen Alkoholgehalt in der Atemluft des Beschwerdeführers von 0,95 mg/l ergeben.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass die der Behörde vorliegenden Beweise nicht ausreichend berücksichtigt wurden sowie den gestellten Beweisanträgen nicht gefolgt worden sei. Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde aus, dass er am 6. Dezember 2023 abends sein Fahrzeug nicht gelenkt habe und dieses Fahrzeug auch nicht von einem anderen Fahrzeuglenker bewegt worden sei.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Am 25. April 2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Das erkennende Gericht hatte dadurch die Gelegenheit, sich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu verschaffen. Als Zeugen einvernommen wurden die beiden amtshandelnden Polizisten sowie die Eltern und ein Freund des Beschwerdeführers, und hatten daher die anwesenden Parteien die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten. Im Rahmen der mündliche Verhandlung erstattete der Amtssachverständige für Kraftfahrzeugtechnik Dipl.-HTL-Ing. H, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Befund und Gutachten zu den im Verfahren aufgekommenen technischen Fragen.

2.2. Aufgrund der notwendigen umfangreichen Beweiswürdigung sowie der Komplexität der im Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen, deren Erläuterung und Untermauerung mit höchstgerichtlicher Judikatur im Rahmen einer mündlichen Verkündung untunlich gewesen wäre, ergeht die Entscheidung vom erkennenden Gericht in schriftlicher Form und wurde von einer mündlichen Verkündung der Entscheidung abgesehen.

2.3. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 6. Dezember 2023 um 21:36 Uhr den auf ihn zugelassenen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der Haslacher Straße L1512 aus St. Peter am Wimberg kommend in Fahrtrichtung Straß. Da es zuvor geschneit hatte, lag auf der Straße nach wie vor Schnee und am Straßenrand war der Schnee 20-30cm hoch. An manchen Stellen befanden sich zusammengeschobene Schneehaufen.
Die Beamten der Polizeiinspektion Neufelden hatten an diesem Abend Streifendienst und führten ungefähr 250 Meter nach der Ortsausfahrt von St. Peter am Wimberg eine Amtshandlung durch als sie das Fahrzeug des Beschwerdeführers am Ortsende in ihre Richtung fahrend wahrnehmen konnten. Der Beschwerdeführer driftete mit seinem Fahrzeug immer wieder über den rechten Fahrbahnrand. In einer Entfernung zu den Polizisten von etwa 150 Metern kam der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug wiederum von der Fahrbahn nach rechts ab, touchierte dabei eine in einem Leitpflock verankerte Schneestange, riss diese aus dem Leitpflock und fuhr mit seinem Fahrzeug in einen etwa 30 Meter von der Anstoßstelle entfernten Schneehaufen. Der Beschwerdeführer manövrierte in der Folge sein Fahrzeug rückwärts aus dem Schneehaufen und setzte seine Fahrt auf der Haslacher Straße fort. Die Polizisten konnten das Anstoßgeräusch, das bei der Kollision zwischen Fahrzeug und Schneestange entstand, wahrnehmen.
Revierinspektor B F war mittlerweile auf die Fahrbahn getreten und wollte den Beschwerdeführer mittels hochgehaltenem rotem Lichtkegel und Taschenlampe zum Anhalten bewegen. Dies gelang ihm nicht, der Beschwerdeführer hielt mit

seinem Fahrzeug auf ihn zu. Der Polizist konnte dem Fahrzeug ausweichen und nahm mit seiner Kollegin Inspektor J L unmittelbar die Verfolgung des Beschwerdeführers auf. Bereits zu diesem Zeitpunkt konnte der Polizist das Kennzeichen des Fahrzeuges des Beschwerdeführers wahrnehmen und während der folgenden Nachfahrt auch notieren. Ebenfalls wahrnehmen konnte der Beamte, dass das Fahrzeug, das die Beamten verfolgten, von einem jungen Mann gelenkt wurde.
Die Polizisten verfolgten das Fahrzeug des Beschwerdeführers bis zu dessen Wohnsitz. Dabei verlor der Zeuge F das Fahrzeug nur zweimal für Sekunden aus den Augen, nämlich das erste Mal als dieses in eine Senke fuhr, und das Polizeifahrzeug noch vor der Senke war und das zweite Mal als das Fahrzeug des Beschwerdeführers wieder aus der Senke hinausfuhr, und unmittelbar dahinter zur Adresse X, dem Wohnsitz des Beschwerdeführers, zufuhr. In diesem Augenblick befand sich das Polizeiauto noch in der Senke. Während der gesamten Nachfahrt befand sich kein anderes Fahrzeug auf der befahrenen Wegstrecke. Das Kennzeichen des Fahrzeuges des Beschwerdeführers konnte der Zeuge F bei dieser Nachfahrt wahrnehmen.
Als die Polizei dort ankam, fand sie das Fahrzeug des Beschwerdeführers abgesperrt vor der Maschinenhalle stehen. Es befanden sich frische Reifenspuren im Schnee hinter dem Fahrzeug. Die Außenbeleuchtung der Maschinenhalle, die durch einen Bewegungsmelder ausgelöst wird, war eingeschalten. Die beiden Polizisten machten sich auf die Suche nach dem Beschwerdeführer. Da sie ihn nicht finden konnten, machten sie sich bei den Eltern des Beschwerdeführers, die sich im Wohnzimmer des Wohnhauses befanden, bemerkbar. Die Zeugen U und H F halfen den Polizisten in der Folge bei der Suche nach ihrem Sohn. Nach etwa 40 Minuten konnte der Beschwerdeführer in seinem Schlafzimmer im Bett liegend aufgefunden werden. Am Boden lag eine Hose deren Unterschenkel nass waren. Der Beschwerdeführer war stark alkoholisiert und wurde daher von den amtshandelnden Polizisten nach einem Alkovortest aufgefordert, den Alkoholgehalt seiner Atemluft an einem geeichten Alkomaten testen zu lassen. Der Test am geeichten Alkomaten ergab um 22:47 Uhr 0,95 mg/l Alkohol in der Atemluft des Beschwerdeführers.

Es kann nicht festgestellt werden, ob durch diese Vorkommnisse an der Schneestange, die vom Fahrzeug des Beschwerdeführers touchiert wurde, und dem Leitpflock, in dem die Schneestange verankert war, ein Sachschaden entstanden ist.

2.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beide einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Revierinspektor B F und Inspektor J L, unter Erinnerung an ihren Diensteid und Vorhalt der Wahrheitspflicht vernommen. Beide Beamten machten vor Gericht einen wahrheitsverbundenen, glaubwürdigen

Eindruck. Sie konnten den Sachverhalt ausgesprochen ausführlich, übereinstimmend und glaubwürdig schildern. Gewisse geringfügige Abweichungen in den Angaben der Polizeibeamten, etwa was den Zustand der Hose, die im Schlafzimmer des Beschwerdeführers am Boden lag, betraf, oder hinsichtlich des Zeitpunkts bzw. der Reihenfolge, zu dem bzw. in der die handelnden Personen das Wohnhaus betreten haben, stützen die Glaubwürdigkeit der Zeugen eher, weil sich daraus ergibt, dass sich die Zeugen nicht gezielt auf die Verhandlung vorbereitet oder abgesprochen haben.

Die für das Verfahren wesentlichen Momente, nämlich insbesondere den Umstand, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers, nachdem es die Schneestange touchiert hat – wobei beide Polizisten das dabei entstehende Geräusch wahrnehmen konnten – auf den Zeugen Revierinspektor F zufuhr, die Beamten unmittelbar die Verfolgung aufnahmen, weit und breit kein weiteres Fahrzeug zugegen war und die Beamten das Fahrzeug des Beschwerdeführers bis zu dessen Wohnsitz verfolgen konnten, wurden von beiden Zeugen übereinstimmend und nachvollziehbar geschildert. Die Zeugin L konnte ihre eigenen Schilderungen sowie jene des Zeugen F außerdem insofern stützen, dass sie im Rahmen der mündlichen Verhandlung Fotos auf ihrem Diensthandy vorzeigte – und diese in der Folge dem Gericht auch vorlegte -, die sie im Rahmen der gegenständlichen Amtshandlung ca. 20 Minuten nach der Ankunft der Polizisten beim Anwesen der F aufgenommen hat und auf denen hinter den Hinterreifen des auf den Beschwerdeführer zugelassenen Fahrzeuges frische Fahrspuren im Schnee zu sehen waren, woraus ersichtlich war, dass dieses noch nicht lange vor der Aufnahme der Fotos dort zugefahren ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich traut es den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehres bestellten und geschulten beiden Beamten zu, aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer langjährigen Erfahrung, Sachverhalte, wie den vorliegenden, der Wahrheit gemäß wahrzunehmen, einzuschätzen und korrekt wiederzugeben (VwGH 28. November 1990, 90/03/0172, 28. September 1988, 88/02/0007). Tatsächlich hatte das erkennende Gericht bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Eindruck, dass die beiden Polizisten ehrlich ihre Wahrnehmungen darlegten.

Es erscheint dem Gericht insbesondere auch nicht nachvollziehbar, warum sich die beiden Polizeibeamten absichtlich zulasten des Beschwerdeführers verabreden hätten sollen, um einen unwahren Sachverhalt zu erfinden und zur Anzeige zu bringen. Ein solches Verhalten, mit dem sich beide Beamten ohne Not in die Gefahr einer strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung gebracht hätten, widerspräche jeder Lebenserfahrung. Demgegenüber treffen den Beschwerdeführer als Beschuldigten keine derartigen Pflichten bzw. Sanktionen.

Alle anderen Zeugen im Verfahren sind mit dem Beschwerdeführer verwandt oder befreundet. Es erscheint dem Gericht verständlich, dass die Eltern des Beschwerdeführers und auch sein Freund diesen in Schutz nehmen wollen. Es fände sich zumindest ein Motiv dafür, dass die befragten Zeugen zugunsten des Beschwerdeführers aussagen würden. Bei genauerer Betrachtung und Gegenüberstellung der Schilderungen der Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes einerseits sowie der Erzählungen der Eltern des Beschwerdeführers andererseits widersprechen sich die Versionen der Zeugen eigentlich nicht und können ohne Schwierigkeiten zusammengeführt werden.
Die Eltern des Beschwerdeführers geben übereinstimmend an, dass der Vater des Beschwerdeführers diesen am Tattag in der Früh mit dem Auto des Beschwerdeführers in die Arbeit geführt hat. Danach haben die beiden ihren Sohn an diesem Tag nicht mehr gesehen bzw. erst als sie mit der Polizei in dessen Schlafzimmer gekommen sind. Beide Eltern geben an, dass der Vater das gegenständliche Fahrzeug um ca. 17 Uhr benutzt hat, um Brot zu holen. Nach dem Abendessen seien sie im Stall gewesen, hätten sich danach gewaschen und hätten den Abend im Wohnzimmer des Wohnhauses verbracht, die Mutter fernsehend, der Vater schlafend. Sie haben weder gesehen noch gehört, dass ihr Sohn nach Hause gekommen ist. Sie hätten auch nicht gesehen oder gehört, wenn dieser das Haus – nachdem er von der Arbeit nach Hause gekommen war – noch einmal verlassen hätte. Dass der Autoschlüssel, den der Vater des Beschwerdeführers für seine Fahrt um ca. 17 Uhr verwendet hat, nicht beim Beschwerdeführer war, kann nicht als Beweis dafür herhalten, dass der Beschwerdeführer an diesem Abend nicht mehr mit dem Auto gefahren ist. Einerseits gaben beide Elternteile in der mündlichen Verhandlung an, dass sich ein Ersatzschlüssel für das Auto im Schlüsselkasten befand, der für jeden im Haus jederzeit frei zugänglich ist, und andererseits kann sich zumindest die Mutter des Beschwerdeführers nicht sicher erinnern, ob ihr Mann den Schlüssel eingesteckt hatte oder auf eine Ablage gelegt hat. Den Aussagen der Eltern, dass sie *glauben*, dass ihr Sohn das Haus nicht mehr verlassen hat, nachdem sie ja nicht einmal bemerkt haben, dass und wann er nach Hause gekommen ist, kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinerlei Beweiskraft dafür, dass der Beschwerdeführer sein Auto zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt hat, zuerkannt werden.
Der Zeuge M hat den Beschwerdeführer am Tattag gar nicht gesehen und das Auto des Beschwerdeführers lediglich zwischen ca. 16:00 Uhr und 16:30 Uhr. Auch er konnte nicht bezeugen, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit sein Auto nicht gelenkt hat.

Es geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher davon aus, dass der Beschwerdeführer selbst das gegenständliche Fahrzeug im alkoholisierten Zustand gelenkt hat. Die Zeugen F und L haben das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X einwandfrei und ohne Zweifel zum Tatzeitpunkt am Tatort wahrnehmen können und sind diesem bis zum Wohnsitz des Beschwerdeführers gefolgt. Dieses Fahrzeug ist auf den Beschwerdeführer zugelassen. Beide zu

diesem Fahrzeug existierenden Schlüssel befanden sich vor dem Tatzeitpunkt im Haus des Beschwerdeführers. Weder der Beschwerdeführer noch die befragten Zeugen gingen davon aus, dass jemand anderer als der Beschwerdeführer das Fahrzeug gefahren hat. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist aufgrund dieser und der oben dargestellten Beweisergebnisse davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer selbst das auf ihn zugelassene Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat.

Die Feststellung, dass zum Tatzeitpunkt eine Kollision zwischen dem Fahrzeug des Beschwerdeführers und der Schneestange stattgefunden hat, beruht auf den Aussagen der beiden Polizeibeamten, die ein für eine solche Kollision typisches Geräusch wahrnehmen konnten. Die Feststellungen zum Schaden an der Schneestange bzw. dem Leitpflock beruhen auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung anwesenden Amtssachverständigen für KFZ-Technik. Der Amtssachverständige konnte anschaulich und nachvollziehbar darstellen, dass es durchaus möglich ist, dass eine Berührung zwischen dem Fahrzeug des Beschwerdeführers und der im Leitpflock verankerten Schneestange, die dazu führte, dass die Schneestange aus dem Leitpflock herausgerissen wurde und einige Meter entfernt zu liegen kam, stattgefunden hat und trotzdem weder am Fahrzeug des Beschwerdeführers noch an Schneestange oder Leitpflock ein Schaden entstanden ist. Der Amtssachverständige führt in der mündlichen Verhandlung aus, dass auch keineswegs sicher auszuschließen ist, dass der Leitpflock oder die Schneestange Vorschäden aufgewiesen haben, da diese erst ausgetauscht werden, wenn sie ihre Funktion als Leiteinrichtung nicht mehr erfüllen können. Gegen einen Schaden im Sinn des § 4 StVO bzw. § 99 Abs 2 lit e StVO spricht, dass der Zeuge F angab, die Kappe des Leitpflocks samt Schneestange am nächsten Tag wieder auf den Leitpflock gesteckt zu haben, um ein Foto machen zu können (zB. VwGH vom 21. September 1984, 83/02/0009). Festgehalten wird vom Amtssachverständigen außerdem, dass die von den Beamten dokumentierten Schäden am Fahrzeug des Beschwerdeführers nicht von der Berührung zwischen Auto und Schneestange herrühren können. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann daher nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass am Leitpflock und/oder der Schneestange ein relevanter Schaden entstanden ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aufgrund all dieser Überlegungen daher davon aus, dass sich der Sachverhalt wie oben festgestellt zugetragen hat.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.
(1a) Eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, D1 und/oder D darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Eine Lenkberechtigung für die Klassen BE, C1E, CE, D1E und/oder DE darf nur erteilt werden, wenn der Führerscheinwerber bereits im Besitz der Klassen B, C1, C, D1 und/oder D ist.
(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden."

§ 7 FSG lautet:
„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
[...]"

Gemäß § 24 Abs 1 ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Nach dessen Absatz 3 kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung

anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen, so ist die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG auf die Dauer von sechs Monaten zu entziehen.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

3.2. Im Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung besteht aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Bindungswirkung an das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich einer Übertretung der § 99 Abs 1 StVO iVm § 5 StVO. Bei der Frage, ob der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat, handelt es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Vorfrage im Sinne des § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Gemäß § 38 AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

3.3 Der Beschwerdeführer hat laut festgestelltem Sachverhalt am 6. Dezember 2023 um 21:36 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X auf der Haslacher Straße L1512 im Gemeindegebiet St. Peter am Wimberg gelenkt, obwohl der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr, nämlich zumindest 0,95 mg/l, betrug.

Das Verhalten des Beschwerdeführers indiziert das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG. Für derlei Fälle sieht § 26 Abs 2 Z 1 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von sechs Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

„Wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so kann dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0170; 24.4.2007, 2004/11/0001). Gleiches muss gelten, wenn - unabhängig vom Verschulden eines Unfalls - der Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 20.7.2018, Ra 2018/11/0124).“ (VwGH 28.09.2020, Ra 2020/11/0139)

Es kann wie oben dargestellt jedoch im vorliegenden Fall nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet hat und es danach unterlassen hat die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren bzw. den Unfallort verlassen hat, weshalb nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit der Verhängung der Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten das Auslangen gefunden werden kann.

3.4. Die vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen sind bei diesem hohen Grad der Alkoholisierung gesetzlich verpflichtend vorgesehen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar